

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Hundesteuersatzung)



Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich II, Frau Stürmer, Hauptstraße 21
Telefon 033056 69-214, E-Mail: steuern@glienicke.eu

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 sowie § 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), beschließt die Gemeindevertretung Glienicke/Nordbahn folgende Satzung:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt eine Hundesteuer.
Gegenstand der Steuerpflicht ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Person, die einen oder mehrere Hunde hält.
- (2) Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund in ihren Haushalt aufgenommen hat. Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
 - a) bei aufgenommenen Hunden mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Aufnahme in den Haushalt erfolgte,
 - b) bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen sind, mit dem 1. Tag des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist,
 - c) bei Zuzug aus einer anderen Kommune mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug einer hundehaltenden Person mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt,
 - b) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn eingeht.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
 - a) den ersten Hund 50,00 Euro
 - b) den zweiten Hund 60,00 Euro
 - c) den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 Euro.
- (1) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Abweichend von § 4 dieser Satzung beträgt die Steuer für gefährliche Hunde jährlich für
 - a) den ersten Hund 350,00 Euro
 - b) den zweiten Hund 400,00 Euro
 - c) den dritten und jeden weiteren Hund 500,00 Euro.
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine Ordnungsbehörde festgestellt worden ist.
- (3) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden

- a) von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden bzw. von der Steuer befreit sind,
- b) die in Tierheimen untergebracht sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Blindenbegleithunde,
- b) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen benötigt werden. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- c) Schul-, Therapie-, Jagd- und andere Arbeitshunde mit Nachweis der Ausbildung und Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes.

- d) Hunde, die aus einem Tierheim oder von einer anerkannten Tierschutzorganisation übernommen werden für die Dauer von 12 Monaten ab dem Tag der Übernahme.
Voraussetzung für die Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Tierheims.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie ist als Jahresbetrag in einer Summe bis zum 30.06. zu entrichten.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 3 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies binnen 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der neuen hundehaltenden Person anzugeben.
- (4) Die Hundehalteverordnung (HundehV) für das Land Brandenburg ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 11

Steuermarken

- (1) Jede hundehaltende Person erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Der Hund muss außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Ist dies nicht möglich, so ist die hundeführende Person verpflichtet, die Marke bei sich zu tragen und diese den Berechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Gebühr richtet sich nach den jeweiligen gültigen Gebührentarifen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
- (4) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen die Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Personen mit den für die Steuererhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Soweit die Erhebung der zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung im Rahmen der Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den steuerpflichtigen Personen erfolglos versucht wurde oder ein solcher Versuch offenkundig keinen Erfolg verspricht, kann die Gemeinde die Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei, beim Tierschutzverein sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Kommunen bekanntgeworden sind, heranziehen. Die Gemeinde darf sich unter diesen Umständen diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8, 10 Abs. 1, 2 und § 11 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 05.10.2016 außer Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den 16.07.2025


Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister